

Sexuelle Übergriffe – „Bei uns doch nicht!?“

Prävention
im Sport



© Call4Girls & Boys
Liliane Freundorfer &
Mag.^a Margit Straka
Hasenleitengasse 73
1110 Wien
Tel.: 0650/4495950
www.call4girls.at und www.call4boys.at

Wien, 2011

Sexuelle Übergriffe – „Bei uns doch nicht!?“

Prävention sexueller Grenzverletzungen
an Kindern und Jugendlichen
in Sportvereinen

INFORMATIONSBROSCHÜRE



MÄNNER BERATUNG





Vorwort

Liebe TrainerInnen und VereinsfunktionärInnen!

Die verantwortungsvolle Arbeit mit Kindern oder Jugendlichen im Sportverein stellt eine wichtige und unverzichtbare Leistung dar, die gar nicht hoch genug geschätzt werden kann. Eltern ebenso wie Kinder und Jugendliche bringen den Personen, die sie im Sportverein betreuen großes Vertrauen entgegen. Sportliches Training ist stets mit Vorbildfunktion und persönlicher Nähe verbunden – insbesondere bei jungen Menschen. Diese Nähe so zu gestalten, dass dabei auch die erforderlichen Grenzen eingehalten werden, ist unverzichtbarer Teil der Tätigkeit kompetenter Trainer und Trainerinnen. Das Augenmerk auf diesen Umstand zu lenken ist daher in der Aus- und Fortbildung von TrainerInnen und SportfunktionärInnen besonders wichtig und Teil der Präventionsarbeit gegen sexuelle Gewalt.

Wie schwierig der Umgang mit dieser sensiblen Materie auch sein mag, es ist unerlässlich, sich dieser Aufgabe zu stellen. Daher begrüße ich ganz besonders die vorliegende Arbeit, die durch Aufklärung und Information einen wichtigen Baustein dazu liefert.

Ich halte es für sehr wichtig, dass die Bewusstseinsbildung, die in den letzten Jahren in verschiedenen Bereichen deutliche Fortschritte gemacht hat, auch im Bereich des Jugendsports ihren Niederschlag findet. In diesem Sinne wünsche ich allen engagierten VereinsfunktionärInnen und TrainerInnen viel Erfolg bei der Umsetzung der vorgestellten Präventionsmaßnahmen.

Ihr Sportstadtrat

Christian Oxonitsch

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	5
1. Einleitung	6
2. Prävention	7
2.1. Prävention mit Kindern und Jugendlichen	7
2.2. Prävention im Umfeld der Kinder und Jugendlichen.....	9
2.3. Strukturelle Prävention	10
3. Kindliche Sexualität und Entwicklungspsychologie.....	11
3.1. Kindliche Sexualität	11
3.2. Übliche Verhaltensweisen von Kindern	12
4. Definition von sexueller Gewalt	13
5. Gesetzliche Regelungen (unter Mitarbeit von Dr. Helmut Graupner: www.graupner.at).....	13
6. Dynamiken, die hinter sexuellen Übergriffen stehen	15
6.1. Dynamik bei Betroffenen	15
6.2. Dynamik bei schützenden, nicht missbrauchenden Elternteilen	15
6.3. Dynamik im HelferInnensystem	16
7. Umgang bei Verdacht.....	17
7.1. Vager Verdacht	17
7.2. Erhärteter Verdacht.....	18
8. Interventionsschritte bei erwiesener sexueller Gewalt	19
8.1. Strafrechtlich nicht relevante sexuelle Gewalt	19
8.2. Strafrechtlich relevante sexuelle Gewalt.....	19
8.3. Prozessbegleitung	19
9. Vereinsinterne Reorganisationsschritte nach sexuellen Übergriffen.....	20
10. Kooperation mit anderen Fachstellen.....	20
11. Anhang	21
11.1. Was kann ein/e Trainer/in in seiner oder ihrer Gruppe tun?	21
11.2. Straftatbestände im österreichischen Strafgesetzbuch.....	22
12. Kontaktadressen der Steuerungsgruppe	22
13. Literatur	23

1. Einleitung

„Urteil im Sex-Prozess gegen Ex-Trainerin, die mit ihrem Schützling (13) schlief“

Headline: „Wien Heute“ vom 11.11.2010

„Trainer verging sich an Buben: Acht Jahre Haft“

Headline: „Salzburger Nachrichten“ vom 20.8.2009

In letzter Zeit häufen sich solche und ähnliche Schlagzeilen und Berichterstattungen. Weil Trainer und Trainerinnen häufiger ihre Position ausnutzen und sexuelle Übergriffe an Mädchen und Buben setzen? Weil böse Journalisten und Journalistinnen ungerechtfertigt und rufschädigend gegen Sportvereine vorgehen? Beide Argumente können entschieden verneint werden.

Die Mehrzahl der Trainer und Trainerinnen, Funktionäre und Funktionärinnen, die sich zum Großteil in ihrer Freizeit der Sportvermittlung und den Sportangeboten für Kinder und Jugendliche widmen, setzen keine sexuellen Grenzverletzungen. Sie nutzen auch ihre Position in keinsten Weise zum Schaden der ihnen Anvertrauten aus. Vielmehr handelt es sich um eine kleine Gruppe von Menschen, die mit ihrer Sexualität, ihrer Persönlichkeit und dem Umgang mit Kindern und Jugendlichen ein Problem haben, und dafür ihre Position in einem Sportverein ausnützen.

Und trotzdem es sich um eine – zum Glück – kleine Gruppe handelt, reagieren Öffentlichkeit und Betroffene stärker als früher. Es besteht eine größere Sensibilität dem Thema – sexuelle Gewalt – gegenüber, daher berichten auch Medien umfassender und genauer darüber, und auch die anvertrauten Kinder und Jugendlichen haben weit mehr Möglichkeiten, Schutz zu bekommen.

Die vorliegende Broschüre möchte diesem Umstand gerecht werden und dazu beitragen, sexuelle Übergriffe weiter einzudämmen und Vereinen Unterstützung anbieten. Es werden Präventionsmaßnahmen vorgestellt, die von allen Verantwortlichen aus Vereinen durchgeführt werden können und einerseits die Gefahr von sexuellen Grenzverletzungen an Kindern und Jugendlichen aufzeigen, aber – viel wichtiger – Handlungs- und Entscheidungsoptionen bieten, die in solchen Fällen wichtig sind und getroffen werden müssen.

Zur Erinnerung: Eltern schreiben ihre Kinder und Jugendliche in Sportvereine ein, um sie körperlichen Ertüchtigungen und Fertigkeiten zuzuführen. Dies ist auch die Hauptaufgabe aller dort Tätigen. Trotzdem besteht für alle Erwachsenen, die für ihre Kinder und Jugendlichen verantwortlich sind, auch die Wichtigkeit und Sorge, dass dort keine psychischen, körperlichen und/oder sexuellen Verletzungen erfolgen. Im Zuge der höheren Sensibilität werden sich Eltern mehr und mehr danach orientieren, ob neben sportlichen Aktivitäten auch diese Grundsätze gewährleistet sind. Daher ist jeder Verein gut beraten, sich diesem Qualitätskriterium zu stellen und für ein diesbezügliches „Gütesiegel“ zu sorgen, auch um weiterhin verantwortungsbewusst Angebote setzen zu können.

In diesem Sinn wünschen Ihnen die Verfasser und Verfasserinnen dieser Broschüre viel Glück und gutes Gelingen bei der Umsetzung beider Vorhaben und eine spannende Auseinandersetzung.

Für weitere Anliegen und Fragen finden sich im Anhang Kontaktadressen.

2. Prävention

Unser Verständnis von sinnvoller Prävention basiert auf der Tatsache, dass Mädchen und Buben, die sich frei, sicher und stark fühlen, weniger häufig von sexueller Gewalt betroffen sind und/oder sich nach Übergriffen schneller Hilfe holen können.

Die Verantwortung allerdings, Mädchen und Buben vor sexuellen Übergriffen zu bewahren, liegt ausschließlich bei uns Erwachsenen; auch Kindern verschiedene Handlungsmöglichkeiten in die Hand zu geben. Aus diesem Grund ist es notwendig, sich über sexuelle Gewalt und wie dieser vorgebeugt werden kann, zu informieren.

Sexualisierte Übergriffe an Mädchen und Buben werden zu mehr als 90% im Familienkreis und im sozialen Nahbereich, überwiegend von männlichen Tätern, verübt und sind immer mit Geheimhaltung verbunden. Die Tatsache, dass ein bekannter, vertrauter oder geliebter Mensch seine Machtposition als Erwachsener zur eigenen sexuellen Erregung ausnutzt, führt immer zu einer großen Gefühlsverwirrung auf Seiten der betroffenen Mädchen und Buben.

Es gibt keine Patentrezepte gegen diese Art der Ausbeutung von Menschen. Aber es gibt vielfältige Möglichkeiten, Mädchen und Buben zu unterstützen und aktiv in ihren Wahrnehmungen und Gefühlen zu stärken.

Es geht in der Vorbeugung von sexueller Gewalt deshalb auch nicht um Anweisungen, Warnungen oder Verbote, sondern um eine Haltung Kindern gegenüber, die von Offenheit, Geborgenheit und Respekt getragen wird. Trotz aller Sorge um die uns anvertrauten Kinder, soll deren Selbständigkeit gefördert werden.

Wirksame Prävention muss daher über die verschiedenen Arten von Grenzverletzungen aufklären, den Mädchen und Buben Mut machen, ihren Gefühlen zu trauen und sich Hilfe zu holen, sie auf ihre Rechte um körperliche und sexuelle Selbstbestimmung hinweisen, ihre Kritikfähigkeit stärken, Geschlechtsrollenzuschreibungen, diskriminierende Strukturen und Klischees hinterfragen und die sexuelle Aufklärung kindgerecht vornehmen.

Die persönliche Auseinandersetzung mit der eigenen Vorbildrolle als erwachsene/r Frau/Mann im Wahrnehmen und Benennen auch der eigenen Gefühle, bleibt die wichtigste Voraussetzung für vorbeugendes Handeln.

Es gibt drei Ebenen auf denen Prävention umgesetzt werden kann: durch die direkte Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, durch die Information und Sensibilisierung des erwachsenen Umfeldes und auf gesellschaftspolitischer Ebene, indem täterschützende Strukturen und Einstellungen thematisiert und aufgezeigt werden.

2.1. Prävention mit Kindern und Jugendlichen

Vorbeugung auf der Ebene der Betroffenen bedeutet Kinder und Jugendliche in ihren Gefühlswahrnehmungen und Ausdrucksmöglichkeiten zu unterstützen und Grenzsetzungen im Alltag zu ermöglichen. Prävention ist in diesem Sinn eine Haltung im täglichen Miteinander.

- Gefühlserziehung

Vertrauen in die eigenen Gefühle ist im Umgang mit Menschen DER entscheidende Selbstschutz. Erwachsenwerden bedeutet nicht Überwindung der eigenen Gefühle, sondern Bewusstwerden und Benennen der verschiedenen, auch widersprüchlichen Gefühle. Ziel ist das Erkennen und Respektieren der eigenen Gefühle und der von anderen.

Gerade im Sport spielen Emotionen eine große Rolle. Gewinnen, Verlieren, etwas Schaffen, etwas nicht Schaffen, Konkurrenz, Eifersucht, Freude etc. – Gefühle, die im Training und bei sportlichen Veranstaltungen oft auftauchen. Sie könnten ein guter Anknüpfungspunkt sein, um mit Kindern und Jugendlichen über die Unterschiedlichkeit von Gefühlen zu sprechen.

- Körperbewusstsein und die Unterscheidung von angenehmen und unangenehmen Berührungen

Mädchen und Buben haben das Recht, über ihren Körper selbst zu bestimmen, zu entscheiden, wer sie wann, wie und wo berühren darf. Im Umgang mit Kindern und Jugendlichen gilt es, ein Klima zu schaffen, in dem sie erleben, dass ihr Körper einzigartig und schützenswert ist und als solcher wertgeschätzt wird. Mädchen und Buben brauchen kindgerechte Zärtlichkeit. Aber häufig werden sie fremdbestimmt und ungefragt berührt.

Berührungen können angenehme, unangenehme oder komische Gefühle auslösen und Kinder und Jugendliche haben die Fähigkeit diese sehr gut zu unterscheiden. Es ist notwendig, sie in der Wahrnehmung dieser Unterschiede zu bestärken, denn bei Grenzverletzungen spielen gerade die „komischen“ und verwirrenden Berührungen eine wesentliche Rolle.

Im Sport geht es immer auch um Körperlichkeit und Berührungen. Die Frage ist, wie damit umgegangen wird. Das Recht, angenehme und unangenehme Berührungen zu unterscheiden und letztere auch zu beenden, kann für Kinder und Jugendliche eine wichtige Botschaft sein. Auch Berührungen beim Training, wenn z.B. gesichert oder geholfen wird, können angesprochen, Regeln vereinbart oder Grenzsetzung thematisiert werden.

- Ganzheitliche Sexualerziehung

Umfassende Sexualerziehung in altersgemäßer Form ist wichtig, damit Mädchen und Buben ihren Körper und ihre Sexualität positiv, schön und zärtlich erleben. Sie sollten für alle ihre Körper- und Geschlechtssteile Begriffe haben, die ihnen nicht peinlich sind, in ihren Fragen ernst genommen werden und richtige Antworten erhalten.

Sexualerziehung ist nicht das vorrangige Thema in einem Sportverein. Aber TrainerInnen setzen auch schon dann wichtige Signale, wenn Körperteile scham- und angstlos benannt werden können und im Trainingsalltag als Thema vorkommen. Ebenso kann darüber gesprochen werden, dass es z.B. manchen Mädchen während der Menstruation nicht so gut geht, sie dann nicht mitmachen müssen bzw. es Hilfe wie Schmerztabletten gibt.

- Unterscheidung von guten und schlechten Geheimnissen

Es gibt schöne Geheimnisse, die zu hüten Spaß macht und es gibt bedrückende, komische Geheimnisse, die Angst machen und sich unangenehm anfühlen. Mit Kindern kann besprochen werden, dass Geheimnisse, die mit Angst und Drohungen verbunden sind, Erpressungen darstellen und dass es kein Vertratschen oder Petzen ist, darüber zu sprechen.

Wann immer schlechte Geheimnisse angesprochen werden, kann dazugesagt werden, dass diese Unterscheidung wichtig ist und es mutig ist, sich Hilfe zu holen.

- Das Recht auf Nein und Grenzsetzung

Alle Menschen haben das Recht, Grenzen zu setzen, „Nein“ zu sagen und dabei akzeptiert zu werden. Da wir als Erwachsene immer auch Vorbildfunktion haben, ist es wichtig, diese eigenen Grenzen sicht- und hörbar zu machen und im Streitfall zu erklären. So können und sollen Mädchen und Buben am Modell lernen, dass auch sie „Nein“ sagen dürfen und dieses auch gehört wird.

Gibt es auch im Sportverein und Training die Möglichkeit, Grenzen zu setzen und „Nein“ zu sagen? In welchen Bereichen können Kinder und Jugendliche ablehnen, was sie nicht möchten? Wie verhält es sich mit Gruppendruck? Diese und andere Fragen können Anknüpfungspunkte darstellen.

- Geschlechtssensible Erziehung

Kinder sind als Mädchen und Buben verschieden. Sie lernen von uns Erwachsenen und aus den Medien, der Sprache und Bildern, die sie umgeben, rollentypische Verhaltensmuster kennen, die z. B. häufig Buben mehr Platz einräumen oder Mädchen zu Nachsicht erziehen. Es ist wichtig, dass sich zuerst Erwachsene diese Rollenbilder bewusst machen und versuchen, Mädchen wie Buben das ganze Spektrum an Gefühlen und Handlungsspielräumen zu ermöglichen, die ernst zu nehmen, wenn sie unter diesen angeblich "normalen" Verhaltensweisen leiden und sich dagegen wehren. Mädchen, die von gleichaltrigen Buben weggeschubst, sexualisiert oder beleidigt werden, Buben, die in Bubengruppen keine „Rambos“ sein wollen und verspottet werden, brauchen unsere Unterstützung, viel Mut und Kraft, damit sie in bestehenden Normen und ungerechten Verhältnissen eigene Wege finden.

Im Sportverein kann sich geschlechtersensible Erziehung darin ausdrücken, dass eingefahrene Rollenbilder aufgebrochen werden und Mädchen wie Buben die gleichen Möglichkeiten und Handlungsspielräume haben. Themen wie Frauen- und Männersport oder auch körperliche Merkmale und Unterschiede können zu einer Auseinandersetzung mit Rollenbildern anregen.

- Das Recht auf Hilfe durch Erwachsene

Es ist kein Zeichen von Schwäche, sich Hilfe und Unterstützung zu holen! Im Gegenteil: es ist eine wichtige Erfahrung für Mädchen und Buben, dass es mutig ist, sich Hilfe zu holen und sie das Recht haben, sich auszusuchen, an wen sie sich wenden. Wenn einem Kind nicht geglaubt wird ist es wichtig Mut zu machen, sich an eine andere Person zu wenden. Dabei gilt es für Erwachsene zu respektieren, wenn das Kind sich eine andere Vertrauensperson aussucht.

Hilfe-Holen könnte auch im Sport ein guter Anknüpfungspunkt sein. Alle erfolgreichen SportlerInnen haben ein großes Team, das sie unterstützt und ihnen hilft. Auch im Training können Situationen auftauchen, in denen Kinder oder Jugendliche Hilfe brauchen. Anhand solcher Momente klar zu machen, dass Hilfe-Holen mutig ist, ist ein wichtiges „Signal“ an Kinder.

2.2. Prävention im Umfeld der Kinder und Jugendlichen

Wir wissen, dass Kinder, die sexuelle Gewalt erleben, sich oft nur schwer anvertrauen und über das Erlebte berichten können. Umso wichtiger ist es, dass die erwachsenen Bezugspersonen sensibilisiert und aufmerksam sind und Kindern glauben, wenn diese Signale senden.

Damit ist gemeint:

- Ein respektvoller Umgang mit Kindern und Jugendlichen
- Eine Haltung, die das Selbstbewusstsein von Kindern und Jugendlichen stärkt
- Die Umsetzung der Präventionsgrundsätze
- Sensibilisierung und Aufmerksamkeit
- Schulungen der Bezugspersonen
- Information und Wissen zu
 - Dynamiken und Fakten von sexueller Gewalt
 - Vorgehen bei Verdacht und Aufdeckung
 - Hilfs- und Interventionsmöglichkeiten

2.3. Strukturelle Prävention

Dass sexuelle Gewalt so häufig unentdeckt bleibt, liegt auch an den täterschützenden Strukturen in unserer Gesellschaft und in Institutionen. Sexuelle Gewalt „gedeiht“ auf einem Nährboden von unterschiedlichen Formen von Abwertungen, Übergriffen und starren Autoritätsverhältnissen. Strukturelle Vorbeugung meint das Aufzeigen und Aufbrechen solcher Verhältnisse und präventive Gegenmaßnahmen in der eigenen Organisation:

- Sensibilisierung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Aus- und Weiterbildung
- Wissen um bestehende gesetzliche Bestimmungen
- Verankerung von Ansprechpersonen in der eigenen Institution (z.B. Ombudspersonen)
- Vernetzung
- Geldmittel

3. Kindliche Sexualität und Entwicklungspsychologie

Wenn in einem Verein vorbeugend sexuelle Übergriffe verhindert werden sollen, ist es hilfreich, sich mit dem Thema der kindlichen Sexualität zu befassen. Einerseits kann dieses Wissen die Unsicherheit mindern, die häufig im Zusammenhang mit Sexualität entsteht, und andererseits ist es dadurch leichter, Übergriffe und unpassendes Verhalten zu erkennen. Denn überall dort, wo Kinder und Jugendliche zusammen kommen, ist im nachstehenden Sinn Sexualität Thema oder werden sexuelle Aktivitäten gesetzt. Sich damit auch auf der Erwachsenenenebene auseinanderzusetzen und nicht zu tabuisieren ist eine Präventionsmaßnahme gegen sexuelle Gewalt.

3.1. Kindliche Sexualität

Der Mensch ist ein sexuelles Wesen und das von Geburt an! Schon im Mutterleib lutschen Ungeborene am Daumen um zu Wohlgefühlen zu kommen. Sexualität ist eine Lebensenergie, ein menschliches Bedürfnis, ein Kernbereich der Persönlichkeit, die den Menschen von Geburt bis zum Tod begleitet. In verschiedenen Alters- und Entwicklungsstufen verändert sich die Sexualität eines Menschen und bekommt auch je nach Lebenssituation eine unterschiedliche Bedeutung.

Wenn wir es also mit Kindern zu tun haben, wissen wir heute, dass wir „sexuelle Wesen“ vor uns haben; junge Menschen, die Sexualität im Sinne der Sinnlichkeit und lustvollen Erfahrung erleben.

Kindliche Sexualität ist nicht mit der Sexualität von Erwachsenen gleichzusetzen! Kinder leben und erleben ihre Sexualität ganzheitlich und umfassend. Erwachsenensexualität ist eher auf genitale Sexualität ausgerichtet. Erwachsene haben ein Bewusstsein darüber, wann sie sexuell empfinden und wann sie Sexualität leben. Kindliche Sexualität hingegen ist geprägt von einem ganzheitlichen Erleben, in dem es keine Trennung zwischen Sinnlichkeit, Zärtlichkeit und Sexualität gibt. Kinder erleben Sexualität in sinnlichen und lustvollen Äußerungen, die sich in Geborgenheit, Zärtlichkeit, Nähe, Wärme und Lust am eigenen sowie am Körper der SpielkameradInnen ausdrückt. Kinder leben ihre Sexualität eher egozentrisch, auf sich bezogen. Selbsterkundungen und Masturbation ziehen sich meist durch die ganze Kindheit.

Mädchen und Buben leben ihre Sexualität sowohl mit dem eigenen als auch mit dem anderen Geschlecht. Zum einen ist das Ausdruck einer kindlichen Reifung, andererseits Erkundungslust.

In dem zuvor Gesagten wird deutlich, dass Kinder auf die Zuwendung, Liebe und Zärtlichkeit, die sie von ihren erwachsenen Bezugspersonen bekommen, angewiesen sind. In deren Verantwortung liegt es, für ausreichenden Schutz und die Wahrung der Grenzen zu sorgen und genügend Freiraum zu schaffen um kindliche und sinnlich-körperliche Entwicklung möglich zu machen.

3.2. Übliche Verhaltensweisen von Kindern

Nachstehend sollen einige Beispiele aufgezählt werden - hier altersmäßig eingegrenzt - die verdeutlichen, auf welche Weise Sexualität und sexuelle Handlungen bei Kindern beobachtet werden können und vor allem normal und natürlich sind.

Kleinkindalter (bis Schuleintritt)

- Zeigen der Genitalien
- Interesse am eigenen und am anderen Geschlecht, viele Fragen dazu,
- Nachahmen von präsexuellen Handlungen
- sexuelle Ausdrücke, aber ohne deren Bedeutung zu kennen
- Masturbation
- sexuelles Verhalten ist frei und öffentlich

Volksschulalter

- Interesse an Genitalität und an sexuellen Handlungen
- gegenseitiges Zeigen und Erkundungsneugierde
- sexuelle Wörter und Witze, bei denen die Bedeutung mehr bekannt ist
- sexuelles Verhalten wird mehr versteckt und privat

Präadoleszenz

- Interesse an erotischen und sexuellen Medien
- Handlungen verfolgen den Wunsch nach Beziehung
- Selbstbefriedigung oft ausgeprägt
- gezielte sexuelle Beobachtung von Erwachsenen
- versuchter Geschlechtsverkehr
- hetero- und homosexuelle Kontakte möglich

4. Definition von sexueller Gewalt

Sexuelle Gewalt meint alle Handlungen von TäterInnen, die Persönlichkeit, Intimität, Integrität und Sexualität eines Kindes, Jugendlichen oder auf dieser Entwicklungsstufe befindlichen Menschen dazu missbrauchen, um ihre eigene Sexualität und Gefühle von Macht zu befriedigen.

Dies trifft zu:

- Unabhängig davon, ob dabei berührt wird oder nicht
- bei versteckten oder ganz offensichtlichen Handlungen
- sowohl bei „leichten“ wie bei extremen Taten, z.B. Vergewaltigung
- bei pornografischen Darstellungen von und mit Kindern unter Verwendung von Medien wie Internet, Handy, etc.

Es können Mädchen, wie Buben aller Altersstufen betroffen sein. Täter sind vor allem Männer, aber auch Frauen. Sie können jeder Religion, Gesellschaftsschicht, Nation und Altersgruppe angehören.

Am häufigsten wird sexuelle Gewalt innerhalb des näheren sozialen Umfeldes ausgeübt. Sexuelle Übergriffe sind immer geplant, gehen mit Geheimhaltung einher und die Verantwortung liegt beim Täter.

5. Gesetzliche Regelungen

Die gesetzlichen Bestimmungen bei sexueller Gewalt sind im Strafgesetzbuch (StGB) festgehalten. Nicht alle Formen von sexuellen Übergriffen werden strafrechtlich geahndet, obwohl sie bereits strafbar sind: beispielsweise anzügliche oder abwertende Kommentare über den Körper, das Aussehen, den Busen, Bauch und Po von Mädchen oder über den Körper und Penis bei Jungen (strafbar als Beleidigung nach § 115, Strafraumen bis 3 Monate oder Geldstrafe bzw. Verwaltungsübertretung nach den Ehrenkränkungsgesetzen der Länder). Sie verletzen aber vor allem die Würde, Persönlichkeit und Integrität junger Menschen. Das gilt auch für verbale Äußerungen wie sexistische Witze und Sticheleien, abfällige und entwürdigende Sprüche (strafbar nach §115 und den Ehrenkränkungsgesetzen der Länder) sowie für Verhaltensweisen wie einem „zufälligen Berühren“ – z.B. bei Hilfestellungen - am Busen oder zwischen den Beinen (strafbar zusätzlich als sexuelle Belästigung nach §218 mit einem Strafraumen bis 6 Monate und als Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses nach §212 mit einem Strafraumen bis 3 Jahre).

Die erwähnten Beispiele sind - auch wenn sie häufig strafrechtlich nicht geahndet werden – vor allem ethisch nicht vertretbar. Solche Handlungen begünstigen zudem ein missbräuchliches Klima, gehören zu den Strategien von TäterInnen und gehen schwereren sexuellen Übergriffen oft voraus. Solche Grenzverletzungen werden von TäterInnen bewusst eingesetzt um z.B. die Widerstandskraft von potentiellen Opfern zu testen. Anhand von bekannten, teilweise in den Medien berichteten Beispielen werden die gesetzlichen Bestimmungen näher erläutert.

Im Fall eines Eiskunstlauftrainers, der gegenüber einer 17jährigen Athletin sexuelle Übergriffe in der Form gesetzt hat, dass er ihr beim Training mehrmals an den Busen gefasst und ihr auch in die Hose gegriffen hat, kam es zu einer Verurteilung wegen Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses (§212).

Ein anderer Trainer verlangte von einem 15-jährigen Mädchen aus seiner Trainingsgruppe eine sexuelle Beziehung, von der die Eltern „nichts wissen müssten“. Das Mädchen vertraute sich dennoch den Eltern an. Der Vater wandte sich um Unterstützung an eine Fachstelle, mit deren Hilfe es gelang, dass der Trainer aller Trainingstätigkeiten entbunden wurde und den Verein verlassen musste. Sein Verhalten war zwar strafrechtlich nicht relevant (unter bestimmten Umständen liegt strafbarer Versuch des Delikts nach § 212 Abs. 1 Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses vor) aber es konnte

mit Hilfe des Wiener Landesverbandes und des Österreichweiten Fachverbandes erreicht werden, dass er nicht mehr mit Kindern und Jugendlichen arbeiten darf.

Eine Handballtrainerin missbrauchte einen 13-jährigen Schützling. Dieser Fall wurde von vielen österreichischen Medien nicht als Missbrauch, sondern als „verbotene Liebe“ oder „Verführung“ bezeichnet. Nach dem Strafrecht ist es schwerer sexueller Missbrauch (§ 206).

In allen bisherigen und weiteren Beispielen haben die TäterInnen ihre Autorität ausgenutzt, um sexuell motivierte Handlungen zu setzen, daher liegt ein Missbrauch des Autoritätsverhältnisses vor, das strafrechtlich nach § 212 Abs. 1 strafbar ist.

Sexuelle Übergriffe sind als schwerer sexueller Missbrauch nach § 206 zu werten, wenn der/die betroffene Jugendliche das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die Übergriffe den Beischlaf oder den Beischlaf gleichzusetzende Handlungen betreffen. Der Strafrahmen liegt bei ein bis zehn Jahren Haft, in schweren Fällen bis zu 20 Jahren.

Als sexueller Missbrauch nach § 207b werden geschlechtliche Handlungen an Unmündigen bezeichnet, die nicht unter § 206 fallen (nicht so massiv sind). Dazu gehören geschlechtliche Handlungen an unter 14-jährigen aber auch an Personen unter 16 Jahren, wenn die Täterin bzw. der Täter unter Ausnutzung der mangelnden Reife der/des Jugendlichen und seiner altersbedingten Überlegenheit geschlechtliche Handlungen vornimmt. Außerdem fallen unter § 207a auch die Herstellung, Verbreitung, Besitz sowie das Betrachten im Internet von pornographischen Darstellungen einer minderjährigen Person. Als Strafrahmen sind bis zu fünf Jahre – in schweren Fällen bis zu 10 Jahre vorgesehen.

Weitere Fälle von sexueller Gewalt unter Ausnutzung eines Autoritätsverhältnisses als TrainerIn finden sich in unterschiedlichen Sportarten: beim Turnen, Tischtennis, im Fußball,...

- Ein Vereinstrainer wird außerhalb des Vereins an mehreren Mädchen übergriffig. Die Mädchen waren Schützlinge des Trainers. Es geht um schweren sexuellen Missbrauch (§ 206) und sexuellen Missbrauch (§207). Er wurde verurteilt und unterliegt einem Trainingsverbot und einer Weisung zur Therapie.
- Ein Trainer verging sich an einem Buben in seiner Trainingsgruppe (§206 – schwerer sexueller Missbrauch). Er wurde ebenfalls verurteilt und darf keine Kinder und Jugendlichen mehr trainieren, ist aber noch als Erwachsenentrainer tätig.
- Ein im Sportverein ehrenamtlich mitarbeitender Mann missbraucht Buben und Burschen im Alter von sieben bis 15 Jahren teilweise mit erheblicher Gewalt. Neben den bisher genannten § 206, 207, 212 geht es hier auch noch um Vergewaltigung nach § 201 (Strafrahmen je nach Schweregrad von 6 Monaten bis zu 10 Jahre) und um Nötigung zu einer geschlechtlichen Handlung § 202 (Strafrahmen von bis zu fünf – in schweren Fällen bis zu 15 Jahren).
- Ein Leichtathletiktrainer wurde wegen mehrfachem Missbrauch zu 8 Jahren Haft verurteilt. Der Missbrauch ging teilweise über Jahre, wodurch einige Buben unzählige Male sexuellen Übergriffen ausgesetzt waren. Die Buben waren Sportler aus seinen Trainingsgruppen und durchschnittlich 10 Jahre alt.
- Ein Betreuer im Handball – 30 Buben und Mädchen im Alter von sieben bis 15 Jahren fahren mit TrainerInnen und BetreuerInnen zu einem 5-tägigen Trainingslager. Ein Betreuer lockt im Verlauf des Lagers insgesamt 5 Mädchen in sein Zelt. Dort fordert er sie auf, sich aus zu ziehen und missbraucht sie anschließend.
- Ein Österreichischer Landesschwimmtrainer – Verdacht des Missbrauchs an zwei ehemaligen Sportlern. Der Verdacht erstreckt sich neben den §§ 206, 207 und 212 auch auf sexuelle Nötigung § 202. Der Trainer wird verdächtigt, sexuelle Handlungen unter der Androhung von Gewalt erzwungen zu haben. Außerdem liegt möglicherweise auch eine sittliche Gefährdung von Personen unter 16 Jahren nach § 208 vor (Strafrahmen von bis zu einem Jahr) vorgesehen ist. Dieser Paragraph ist dann erfüllt, wenn jemand Handlungen setzt, die sittliche, seelische oder gesundheitliche Entwicklung einer Person unter 16 Jahren gefährdet, die unmündig (also unter 14) ist oder die seiner Erziehung, Ausbildung oder Aufsicht untersteht.
- Ein 15-jähriger Bursche wurde von seinem Rudertrainer unter dem Vorwand der Trainings- oder Wettkampfbesprechung zu sich nach Hause bestellt. Dort verging er sich an dem Athleten. Die Übergriffe wiederholen sich über eine längere Zeit hinweg. Betroffen sind die Paragraphen 207b und 212.
- Ein Sportmasseur verhält sich gegenüber einer jugendlichen Athletin sexuell übergriffig. Strafrechtlich bedeutet das ein Vergehen nach § 207b und § 208.

6. Dynamiken, die hinter sexuellen Übergriffen stehen

Die innere Dynamik, die sexuelle Gewalt bei betroffenen Kindern und dem beteiligten Umfeld auslöst, unterscheidet sich in einigen Punkten wesentlich von anderen Formen von Gewalt. Sie ist bedeutend für das Verständnis und Erkennen von sexuellen Übergriffen sowie für die richtige Intervention.

6.1. Dynamik bei Betroffenen

Kinder, die sexuelle Gewalt erleben, empfinden eine extreme Gefühlsverwirrung. Eine Person, die meistens gemocht und bewundert wird, die vertraut und vermeintlich nahe ist, tut etwas Schmerzliches, Ekliges und Peinliches. TäterInnen bauen meist über einen längeren Zeitraum Vertrauen zu den Kindern auf, sind häufig sehr fürsorglich und liebevoll im Alltag, schenken dem Kind Zeit und Aufmerksamkeit. Ganz langsam verschieben sie die Grenzen und verrücken die Normen. Im Alltag werden die positiven Seiten auch nach dem sexuellen Übergriff aufrechterhalten. Betroffene Kinder können diese Diskrepanz nicht verstehen. Sie zweifeln an der eigenen Wahrnehmung und vertrauen ihren Gefühlen nicht mehr. Das geht mit gezielter Manipulation der TäterInnen einher: Sie täuschen und belügen Kinder, vernebeln deren Wahrnehmung und verstricken sie in Schuldgefühle. Häufig erzählen TäterInnen den Kindern von möglichen – realen oder fiktiven – Folgen im Fall einer Aufdeckung der sexuellen Gewalt und verpflichten Kinder dadurch zur Geheimhaltung.

Von sexueller Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche wollen, dass die sexuellen Übergriffe aufhören – die persönliche Zuwendung soll aber bleiben. Kinder wissen und spüren, dass „kein Stein mehr auf dem anderen bleibt“, wenn sie sich jemandem anvertrauen. Sie übernehmen Verantwortung für die Sicherheit der TäterInnen, für das soziale Umfeld, das Weiterbestehen der Familie oder möchten einfach weiterhin im gleichen Verein mit FreundInnen Sport betreiben.

Das Wissen um die Situation von betroffenen Kindern, der große Druck und die Verantwortung für die Geheimhaltung, die Sorge vor möglichen Folgen bei einer Aufdeckung und die immer vorhandenen Schuldgefühle erklären, warum Kinder sich so schwer anvertrauen und öffnen können, wenn sie sexuelle Gewalt erleben. Offensives Nachfragen, Suggestivformulierungen oder unsensible Rückfragen („Hast du gesagt, dass du das nicht willst?“ „Wieso erzählst du das erst jetzt?“ usw.) bewirken oft das Gegenteil des Intendierten. Kinder brauchen Zeit, Mut und ein Klima des Vertrauens um von sexualisierten Übergriffen erzählen zu können.

6.2. Dynamik bei schützenden, nicht missbrauchenden Elternteilen

TäterInnen manipulieren nicht nur das betroffene Kind, sondern auch das Umfeld. Das Vertrauen der Bezugspersonen wird gewonnen und bewusst ein Keil in die Beziehungen des Kindes zum schützenden Umfeld getrieben. Die meisten Eltern wissen daher tatsächlich nicht von den sexuellen Übergriffen, die ihr Kind erlebt. Sie bemerken vielleicht Veränderungen im kindlichen Verhalten, finden dafür aber andere Erklärungen. Besonders Eltern, die selbst sexuelle Gewalt erfahren haben, tun sich schwer, die Signale des Kindes wahrzunehmen.

Werden Eltern mit dem Verdacht auf sexuelle Gewalt konfrontiert, entzieht ihnen das meistens den Boden unter den Füßen. Gefühle wie Wut, Enttäuschung, Ohnmacht, Rache und häufig ganz massive Schuldgefühle sind verständliche Reaktionen. Niemand will im ersten Moment wahrhaben, dass dem eigenen Kind von einer Person, der man das Kind anvertraut hat, so etwas angetan wurde.

Massive Schuldgefühle werden noch von gesellschaftlichen Erwartungshaltungen und Diskursen verschärft, in denen engen Bezugspersonen häufig mehr Verantwortung für die Tat zugeschrieben wird, als den TäterInnen selbst. Je näher der Täter oder die Täterin im sozialen Umfeld ist, desto mehr brauchen Eltern Zeit und Unterstützung, um den Verdacht glauben zu können. Eine voreilige Konfrontation bewirkt mitunter das Gegenteil des Erhofften: Das Kind wird zur Rede gestellt und der/die Täter/in ist gewarnt. Das Kind erlebt das Misstrauen der Eltern als neuerlichen massiven Vertrauensbruch und die TäterInnen leugnen den Vorwurf. Vorschnelle Intervention kann dazu führen, dass die Betroffenen nichts mehr erzählen, TäterInnen gewarnt sind und der Geheimhaltungsdruck steigt!

6.3. Dynamik im HelferInnensystem

Verdacht auf sexuelle Gewalt löst auch bei Personen aus dem professionellem Umfeld, die diesen Verdacht als erstes empfinden und äußern, eine Fülle an Reaktionen, Impulsen und Emotionen aus: Scham, Verleugnung, Wut, Angst, Überforderung, ein übereiltes Handeln-Wollen und den gleichzeitigen Wunsch nach Verdrängung. Diese Gefühle sind Projektionen, die die innere Dynamik des Kindes, der Eltern und des oder der Täter/in widerspiegeln.

Wird der Verdacht mit KollegInnen besprochen, kommt es fast immer zu einer starken Polarisierung und zur Spaltung im Verein – erst recht, wenn der Verdacht auf jemanden aus dem KollegInnenkreis fällt. Fast immer gibt es eine Gruppe die stark emotionalisiert ist und sich ähnlich ohnmächtig wie das betroffene Kind fühlt und eine andere Gruppe, die angriffig und bagatellisierend agiert, sowie unbewusst Strategien der TäterInnen übernimmt. Oft werden jene, die als erste den Verdacht äußern, diskreditiert und stigmatisiert. Diese Projektionen können den Interventionsprozess erschweren und behindern. Mitunter überlagern sie den Interventionsprozess so sehr, dass die geplanten Hilfsschritte oft nicht dem Wohl des Kindes dienen, sondern der Entlastung des Vereins. Im schlimmsten Fall bewirkt diese Polarisierung einen derartigen Fokus auf die interne Auseinandersetzung, dass das betroffene Kind völlig aus den Augen verloren und in dieser Dynamik „vergessen“ wird.

7. Umgang bei Verdacht

7.1. Vager Verdacht

In den meisten Fällen liegen bei sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche keine objektiven Fakten wie Spuren, Verletzungen oder andere Beweise vor. Da sexuelle Übergriffe meist geheim durchgeführt werden, gibt es neben den betroffenen Kindern auch selten Zeuginnen. Neben der schwierigen Beweislast ist es vielen Kindern oder Jugendlichen auch kaum möglich, darüber zu sprechen. Über Sexualität zu reden ist für die meisten Menschen schwer, über Übergriffe in diesem Bereich zu reden ist noch schwieriger. Für Kinder gilt das speziell, da sie in den wenigsten Fällen die Erfahrungen in Worte fassen können und gleichzeitig früh merken, dass es sich dabei um ein Tabu handelt. Daher werden sexuelle Übergriffe oft nur in Andeutungen kommuniziert oder ein Verdacht entsteht durch Verhaltensauffälligkeiten von Kindern oder Jugendlichen. Solche Andeutungen, Ahnungen und Auffälligkeiten führen zu einem vagen Verdacht.

Ruhe und besonnenes Handeln sind ratsam. Der wichtigste nächste Schritt bei einer vagen Vermutung ist es, den Verdacht zu erhärten. Suchen Sie vertrauenswürdige Personen in ihrem Verein und ziehen Sie eine externe Fachkraft bei. Machen Sie sich auch eigene Ambivalenzen und Befürchtungen bewusst, um nicht selbst handlungsunfähig zu werden.

Voreiliges Agieren, wie Konfrontation oder Druck auf den oder die Betroffene/n machen vage Andeutungen und in weiterer Folge Erhärtungen zu Nichte. Wenn der oder die betroffene Minderjährige Angst bekommt oder negative Konsequenzen fürchtet, wird er oder sie nichts mehr erzählen oder bereits Gesagtes widerrufen. Agieren Sie also nicht voreilig und versprechen Sie nichts, was Sie nicht wirklich einhalten können oder wodurch Sie selbst zum Schweigen verurteilt werden. Konfrontieren Sie auch nicht vorschnell die Eltern, vor allem dann nicht, wenn der Verdacht auf jemandem fällt, der aus dem familiären oder sozialen Nahfeld kommt.

Ein Vertrauensverhältnis erleichtert es dem betroffenen Kind oder Jugendlichen, sich anzuvertrauen. Mit „Erhärtungsarbeit“ ist weder Manipulation gemeint noch dass suggestive Antworten vorgesagt werden. Das Kind können Sie stärken, indem Sie positive Signale senden: das Ernstnehmen und Thematisieren von – mitunter auch komischen – Gefühlen, das Formulieren vom Recht auf den eigenen Körper und das Enttabuisieren von Sexualität durch z.B. eine neutrale Benennung von Geschlechtsteilen sind für alle, insbesondere aber betroffene Kinder wichtige Signale.

Auch das altersadäquate Wissen um sexuelle Übergriffe und dass es Menschen gibt, die sich mit dem Thema auskennen und Betroffenen Glauben schenken und unterstützen, hilft. Kinder sollen ihre Rechte kennen. Daher ist eine speziell ausgebildete Ombudsperson als Anlaufstelle für sexuelle Übergriffe im Verein notwendig.

7.2. Erhärteter Verdacht

Falls das Kind/der/die Jugendliche von Fakten spricht oder ungewöhnlich offen über sexuelle Handlungen erzählt, die den Verdacht von sexueller Gewalt sehr nahe legen, kann von einem klaren oder erhärteten Verdacht gesprochen werden. Dokumentieren Sie Gespräche und Eindrücke und ziehen Sie eine externe Fachkraft für die weiteren Schritte hinzu.

Wenn sich ein Kind anvertraut, lassen Sie ihm oder ihr die Zeit, die es braucht. Um schwierige oder peinliche Probleme zu besprechen brauchen auch Erwachsene oft mehrere Anläufe. Bohrendes Nachfragen, Suggestiv-Formulierungen oder implizite, wenn auch nicht-gewollte Schuldzuschreibungen sind fehl am Platz. Versprechen Sie dem Kind keine Geheimhaltung! Aber: Alle weiteren Schritte sollen mit dem oder der betroffenen Minderjährigen vorher besprochen werden.

Wenn keine wichtigen Gründe dagegen sprechen soll eine Anzeige vorbereitet werden. Da es diesbezüglich mehrere Varianten gibt, ist es Aufgabe der Prozessbegleitung (siehe Kapitel 8.3.) als spezialisierter Einrichtung vor jeder polizeilichen oder gerichtlichen Intervention weitere Schritte vorzubereiten und das Kind bzw. den oder die Jugendlichen zu unterstützen. Die Aufgabe des Ombudsmannes/ -frau ist dann als Ansprech- und Vertrauensperson zur Verfügung zu stehen.

8. Interventionsschritte bei erwiesener sexueller Gewalt

Erwiesen heißt:

- klare Aussage des betroffenen Kindes/Jugendlichen
- sonstige ZeugInnen
- andere Beweise

Unterstützung durch Fachberatungsstellen:

- Stellen, die Prozessbegleitung (www.prozessbegleitung.co.at) anbieten
- Prüfung des strafrechtlichen Tatbestandes
- Unterstützung bei weiteren Maßnahmen im Verein

8.1. Strafrechtlich nicht relevante sexuelle Gewalt

Hat sich ein Verdacht erhärtet, der jedoch nicht strafrechtlich relevant ist, aber ethisch verwerflich, fordert das klare Schritte auf der Vereinsebene.

Damit ein Übergriff nicht mehr vorkommen kann, ist die Aufarbeitung des Geschehenen besonders wichtig. Durch eine genaue Analyse von strukturellen, räumlichen und konzeptuellen Rahmenbedingungen können mögliche Schwachstellen im Verein aufgedeckt und eine Neuorientierung in die Wege geleitet werden. Die Verantwortung für diese Aufarbeitung trägt der Vorstand des Vereins, der gemeinsam mit der Ombudsperson und der Fachberatungsstelle die detaillierten Schritte plant und umsetzt.

8.2. Strafrechtlich relevante sexuelle Gewalt

Bei strafrechtlich relevanten sexuellen Übergriffen ist eine Anzeige an zudenken. Im Sinne des Opferschutzes ist vorab aber zu klären, ob die Belastungen, die ein Strafverfahren für Opfer mit sich bringt (zweimalige Zeugenaussage, wieder erinnern an Übergriffe, usw.), dem Opfer auch zugemutet werden kann. Diese Prüfung sollte bei einer Fachstelle erfolgen, die Prozessbegleitung anbietet.

Im Fall einer Anzeige, die Ermittlungen durch die Polizei und die Staatsanwaltschaft bewirken, hat die Funktion des/r Verdächtigen zu ruhen. Betroffene Kinder und Jugendliche müssen soweit geschützt (absolutes Kontaktverbot!) sein, dass eine mögliche Beeinflussung durch die/den Verdächtige/n ausgeschlossen werden kann. Strafrechtlich spricht man von Manipulations- und Verdunkelungsgefahr.

8.3. Prozessbegleitung

Generell haben Opfer von sexueller Gewalt per Gesetz (§ 66 Abs 1 StPO) Anrecht auf kostenlose psychosoziale und juristische Prozessbegleitung. Damit ist eine Unterstützung im (möglichen) Strafverfahren durch Beratung und Begleitung von erfahrenen und speziell geschulten Fachleuten (wie SozialarbeiterInnen, PsychologInnen, PsychotherapeutInnen und AnwälInnen) gemeint. Sowohl bei strafrechtlich relevanten Fällen von sexuellen Übergriffen im Sport als auch bei Verdachtsfällen, bei denen noch unklar ist, ob die Übergriffe als strafrechtlich relevant zu werten sind, ist die Inanspruchnahme von Prozessbegleitung als hilfreiche Unterstützungsform sehr zu empfehlen.

Vor einer Anzeige kann die Prozessbegleitung klären, ob dieser Schritt juristisch sinnvoll und die Folgen der Anzeige auch zumutbar sind.

Psychosoziale und juristische ProzessbegleiterInnen stehen dabei in ständiger Kooperation miteinander und mit anderen involvierten Stellen (wie Polizei, Staatsanwaltschaft, Haft- und ErmittlungsrichterInnen, Jugendwohlfahrt, usw.). Die speziellen Aufgaben sind:

1. Die/der psychosoziale ProzessbegleiterIn bereitet das Opfer und Angehörige auf die seelischen Belastungen des Verfahrens vor und begleitet es zu Vernehmungen im Ermittlungs- und Hauptverfahren (§ 66 Abs 2 StPO). Vorrangig geht es bei der psychosozialen Prozessbegleitung um die Begleitung der inneren Prozesse der Opfer und der unterstützenden Personen und die Auseinandersetzung mit deren Ängsten, Befürchtungen, den Gefühlen von Verzweiflung, Trauer oder Wut.
2. Die juristische Prozessbegleitung erfolgt durch eine spezialisierte Rechtsanwältin oder einen spezialisierten Rechtsanwalt und umfasst die rechtliche Beratung und Vertretung von Opfern (§ 66 Abs 2 StPO). Sie dient der Durchsetzung der Rechte, die einem Opfer im Strafverfahren zustehen. Juristische Prozessbegleitung ist sinnvoll und notwendig in Kombination mit der psychosozialen Prozessbegleitung zu installieren und kann z.B. vermeiden, dass die Rechte des Opfers im Verfahren nicht ausreichend respektiert werden. Sind dem Opfer durch die Tat Schmerzen oder Schäden entstanden, so kann der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin Schadenersatz z.B. Schmerzensgeld für das Opfer einfordern.

Prozessbegleitung steht Betroffenen während der gesamten Dauer eines Strafverfahrens (2 Monate bis ca. 1,5 Jahre) zu und kann bei Bedarf auch in einem, dem Strafverfahren folgendem Zivilverfahren, in Anspruch genommen werden.

9. Vereinsinterne Reorganisationsschritte nach sexuellen Übergriffen

Kommt es zu einer Anzeige muss der Täter/die Täterin sofort vom Unterricht mit Kindern und Jugendlichen freigestellt werden. Nach einer Verurteilung ist der nächste Schritt den Täter/die Täterin aus dem Verein auszuschließen.

Wenn die Anzeige zu keiner Verurteilung führt (durch Einstellung, Freispruch oder aufgrund strafrechtlich nicht relevanter Vorfälle), ist es wichtig, dass im Verein eine interne Aufarbeitung mit KollegInnen und Eltern stattfindet. Jeder Verein muss sich bewusst sein, dass übergriffiges Verhalten von TrainerInnen vereins- und verbandsschädigend ist. Deswegen ist es sinnvoll, sich als Verein von diesem Trainer/dieser Trainerin zu distanzieren und ihm/ihr die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu untersagen.

10. Kooperation mit anderen Fachstellen

Adäquate Beratung und Betreuung von betroffenen Sportlerinnen und Sportlern, als auch der Vereine sind ein wichtiger Auftrag. Beratung findet nicht nur zu Beginn statt, sondern begleitet im besten Fall über den ganzen Prozess. Dafür ist es wichtig, dass die Betreuung von Personen mit fachspezifischem Wissen übernommen wird, die schon mehrere Jahre Erfahrung in diesem Bereich haben.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Projekts verstehen sich als Schnittstelle zwischen dem Sportbereich und Fachberatungsstellen und können dadurch eine angemessene Betreuung gewährleisten. Kontaktmöglichkeiten finden sich im Anhang.

11. Anhang

11.1. Was kann ein/e Trainer/in in seiner oder ihrer Gruppe tun?

Nachhaltige Prävention bedeutet eine Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen einzunehmen, die sie kontinuierlich darin bestätigt, den eigenen Gefühlen zu trauen und diese ernst zu nehmen. Schwäche, Angst und Hilflosigkeit – Gefühle die bei Wettbewerb, Konkurrenz, Erfolg oder Niederlage eine Rolle spielen, sollen besprechbar gemacht werden. Praktische Prävention ermutigt Kinder und Jugendliche eigene Interessen zu vertreten, und dabei auch fordern und verweigern zu dürfen.

Die körperliche Betätigung im Sportverein, die auch Berührungen beinhaltet, soll eindeutig und transparent sein. Er soll positive Zugänge zum Körper erschließen, physische wie psychische Stärken fördern, ermutigende Bewegungserfahrungen und das Artikulieren eigener Interessen möglich machen. Körperkontakte sollen nur in der „Öffentlichkeit der Gruppe“ erfolgen, sie sollen bewusst angesprochen werden und dürfen nur bei gegenseitigem Einverständnis stattfinden. Sexuelle Motive dürfen niemals hinter einer Berührung im Training stehen. Abwertungen, Grenzverletzungen und Überschreitungen werden ernst genommen, thematisiert und interveniert. Die Kinder und Jugendlichen erhalten altersadäquate Informationen über sexuelle Übergriffe, Informationen über ihre Rechte und wo sie sich Hilfe holen können.

Sich gegenseitig unterstützen, Hilfe geben und annehmen lernen abseits vorgeformter Rollenbilder erhöht den Handlungsspielraum der Kinder und Jugendlichen und schwächt den Leistungs- und Konkurrenzgedanken zugunsten der Lösung kooperativer Aufgaben. Prävention bedeutet für Mädchen und Buben Partei zu ergreifen, ihnen zu glauben und sie in ihrer sportlichen und persönlichen Entwicklung zu unterstützen.

Praktische Umsetzungsbeispiele

Spiele zum Aufwärmen oder zwischendurch einbauen, in denen Gefühle, Grenzen und der Körper eine Rolle spielen.

Aufwärmphase

- a) alle gehen im Raum durcheinander, nach Aufforderung durch die/den Trainer/in begegnen sich die Kinder und Jugendlichen
- b) zuerst nur auf sich konzentriert ohne die anderen anzusehen
- c) dann mit Augenkontakt
- d) danach mit Gestik und Mimik, die eine erfreute Begrüßung ausdrücken
- e) mit Gestik und Mimik, die ausweichend ist, keinen Kontaktwunsch signalisiert
- f) mit Sprache, die eine erfreute Begrüßung ausdrückt
- g) mit Sprache, die ausweichend ist, keinen Kontaktwunsch signalisiert

Spiele:

- a) Schreimauer

Zwei Kinder/Jugendliche stellen sich auf den gegenüberliegenden Turnsaal-Feldern auf. Eine/r hat sich ein Wort überlegt, das sie der/dem Anderen erzählen möchte. Dazwischen stehen die restlichen SchülerInnen und schreien so laut sie können wild durcheinander. Die beiden Außenstehenden versuchen sich trotz des Lärms zu verständigen. (Anschließend Rollentausch.)

- b) Gefühls-Scharade

Die Gruppe teilt sich in zwei Teams und überlegt sich jeweils so viele Gefühlsbegriffe, wie es MitspielerInnen in einem Team gibt. Nun werden die Zettel gefaltet und getauscht und jeweils abwechselnd zieht ein/e MitspielerIn pro Team einen Begriff der anderen Gruppe und versucht ihn der eigenen Gruppe pantomimisch darzustellen. (Formulierte Gefühlskärtchen unterschiedlicher Schwierigkeit auch auf www.selbstlaut.org)

c) Burgspiel

Es werden zwei Gruppen gebildet. Eine Gruppe geht hinaus, die andere bildet einen Kreis. Die Gruppe im Kreis denkt sich einen bestimmten „Code“ aus, mit dem sich die Burg öffnet, z.B. das rechte Knie streicheln oder am linken Ohrläppchen ziehen. Die von draußen kommen herein und versuchen, den Code herauszufinden ohne miteinander zu sprechen. Wichtig: Geschlechtsteile dürfen weder als Code noch bei den Suchenden verwendet werden und die Berührungen sollen sanft umgegangen werden. Falls die Spielleitung beobachtet, dass die Grenzen überschritten werden, muss das unbedingt angesprochen und verhindert werden. Die Teilnahme am Spiel ist freiwillig. Die Burg öffnet sich immer dann, wenn jemand den Code erraten hat. Diese/r wird in den Kreis gelassen und die anderen raten weiter. Dann tauschen die Gruppen. Nachbesprechung: Wie waren die jeweiligen Rollen, wann waren Berührungen angenehm, wann unangenehm?

d) Grenzen spüren

Die Personen bewegen sich frei im Raum. Sobald Musik ertönt, suchen sie den Augenkontakt zu einer Person und bewegen sich auf diese zu. Der Augenkontakt bleibt bestehen. Beide bestimmen ohne Worte und Zeichen, wie nahe sie sich kommen möchten. Beide nehmen wahr, wo die Grenzen des Gegenübers liegen, und respektieren diese. Errichtung eines „Feedback-Briefkastens“: die Kinder und Jugendlichen können anonym Wünsche, Rückmeldungen oder Übergriffe thematisieren.

11.2. Straftatbestände im österreichischen Strafgesetzbuch

§ 201 StGB Vergewaltigung

§ 202 StGB Geschlechtliche Nötigung

§ 205 StGB Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person

§ 206 StGB Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen

§ 207 StGB Sexueller Missbrauch von Unmündigen

§ 207a StGB Pornografische Darstellungen Minderjähriger

§ 207b StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 208 StGB Sittliche Gefährdung von Personen unter 16 Jahren

§ 211 StGB Blutschande

§ 212 StGB Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses

§ 214 StGB Entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen

§ 215a StGB Förderung der Prostitution und pornografischer Darstellung Minderjähriger

12. Kontaktadressen der Steuerungsgruppe

Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien
Mag. Peter Wanke
Alserbachstr. 18/6
1090 Wien
Tel.: 01/7077000
www.kja.at

Verein Selbstlaut
Christine Klimt &
Stefanie Vasold
Berggasse 32/4
1090 Wien
Tel.: 01/8109031
www.selbstlaut.org

Männerberatung Wien
Mag. Hubert Steger
Erlachgasse 95/5
1100 Wien
Tel.: 01/6032828
www.maenner.at

Call4Girls & Boys
Liliane Freundorfer &
Mag.^a Margit Straka
Hasenleitengasse 73
1110 Wien
Tel.: 0650/4495950
www.call4girls.at und www.call4boys.at

13. Literatur

- Abraham, Anke. (1996). Sportlerinnen erleben Gewalt. In Georg Anders & Elisabeth Braun-Lauer (Red.), *Frauen im Leistungssport* (S. 45-56). Köln: Sport und Buch Strauß.
- Bange, Dirk. (2007). *Sexueller Missbrauch an Jungen. Die Mauer des Schweigens*. Göttingen: Hogrefe Verlag.
- Blomberg, Christoph. (2007). Jungen als Opfer sexualisierter Gewalt – Notwendigkeiten und Schwierigkeiten einer adäquaten Wahrnehmung. In B. Rulofs (Red.), *Schweigen schützt die Falschen. Sexualisierte Gewalt im Sport – Situationsanalyse und Handlungsmöglichkeiten*. (S. 47-58). Duisburg: Landessportbund NRW.
- Brackenridge, Celia H. (1997). 'He owned me basically ...' Women's Experience of Sexual Abuse in Sport. *International Review for the Sociology of Sport*, 33(2), 115-130.
- Brackenridge, Celia H. (2001). *Spoilsports. Understanding and prevention sexual exploitation in sport*. (Ethics and Sport) London: Routledge.
- Brackenridge, Celia H. & Kirby, Sandra. (1997). *Playing Safe: Assessing the Risk of Sexual Abuse to Elite Child Athletes*. *International Review for the Sociology of Sport*, 32(4), 407-418.
- Enders, Ursula. (Hrsg.). (1995). *Zart war ich, bitter war's. Handbuch gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Jungen*. Köln: Kiepenreuter & Witsche.
- Engelfried, Constanze. (Hrsg.). (1997). „Auszeit“. *Sexualität, Gewalt und Abhängigkeit im Sport*. Frankfurt: Campus.
- Fasting, Kari, Brackenridge, Celia H. & Sundgot, Borgen J. (2000). *Sexual Harrassment In and Outside Sport*. Oslo: Norwegian Olympic Committee.
- Klein, Michael & Palzkill, Birgit. (1998). *Gewalt gegen Mädchen und Frauen im Sport. Pilotstudie im Auftrag des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen*. (Dokumente und Berichte NRW; 46). Düsseldorf.
- Palzkill, Birgit. (1996). Was hat sexuelle Gewalt mit Sportabstinenz zu tun? Körper- und Bewegungsentwicklung in Gewaltverhältnissen. In Birgit Palzkill, Heide Scheffel & Gabriele Sobiech (Hrsg.), *Bewegungs(t)räume*. (S. 62-74). München: Frauenoffensive.
- Rulofs, Bettina. (2006). Gewalt im Sport. In Ilse Hartmann-Tews & Bettina Rulofs (Hrsg.), *Handbuch Sport und Geschlecht* (S. 150-162). Schorndorf: Hofmann.
- Rulofs, Bettina. (Red.). (2007). *Schweigen schützt die Falschen. Sexualisierte Gewalt im Sport – Situationsanalyse und Handlungsmöglichkeiten*. Duisburg: Landessportbund NRW.
- Rulofs, Bettina & Sahle, Dorota. (2007). „Schweigen schützt die Falschen“ – Prävention sexualisierter Gewalt im Sport. In Ilse Hartmann-Tews & Britt Dahmen (Hrsg.), *Sportwissenschaftliche Geschlechterforschung im Spannungsfeld von Theorie, Politik und Praxis* (S.195-206). Hamburg: Czwalina.
- Schmauch, Ulrike. (1996). *Körperberührung unter Generalverdacht? Zur Skandalisierung und Tabuisierung von sexuellem Kindesmissbrauch*. *Zeitschrift für Sozialisationsforschung und Erziehungssoziologie*, 16, 284-298.13

Sexuelle Übergriffe – „Bei uns doch nicht!?“

Prävention
im Sport

